



STERNENGALERIE

Professionelles Feuerwerk

im Auftrag der SternenGalerie GmbH

Die SternenGalerie ist ein professionelles Feuerwerksunternehmen und beschäftigt staatlich geprüfte Pyrotechniker zur Durchführung gewerblicher Feuerwerke.

Genehmigung von Feuerwerk

Als staatlich geprüftes Feuerwerksunternehmen haben wir nach §7 SprengG eine Erlaubnis das gesamte Jahr über Feuerwerke zu zünden und brauchen damit - im Gegensatz zu Privatpersonen - keine Ausnahmegenehmigung.

Selbstverständlich kümmern wir uns um alle dennoch nötigen Anmeldungen und Absprachen mit den zuständigen Behörden und melden das Feuerwerk nach allen gesetzlichen Vorgaben an (nachzulesen in §23 (2) SprengV).

Eine zusätzliche Genehmigung zum Zünden des Feuerwerks benötigen per Gesetz aber nicht.

Inhaber der pyrotechnischen Erlaubnis und Verantwortlich für den Auftrag ist die Firma SternenGalerie GmbH; Erlaubnis Nr 19/ 2012 (Staatliche Arbeitsschutzbehörde StAUK)

Wie lange darf Feuerwerk gemacht werden?

Vorschrift für das Ende von gewerblichen Feuerwerken ist die SprengVwV. Demnach müssen Feuerwerke bis 22:00 Uhr, während der Sommerzeit (MESZ) bis 22:30 Uhr, in den Monaten Mai, Juni und Juli bis spätestens 23:00 Uhr beendet sein.

Wer darf Feuerwerk machen?

Gemäß § 23 Abs. 2 der 1. Sprengstoffverordnung (SprengV) dürfen Pyrotechnische Gegenstände in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach §7, Erlaubnis nach §27 der 1. SprengV oder eines Befähigungsscheines nach §20 SprengG abgebrannt werden. Eine Erlaubnis nach §7 ermächtigt den Inhaber und dessen Angestellte das gesamte Jahr über Feuerwerk in Deutschland zu zünden.

Sicherheit während des Feuerwerkes

Wir halten uns selbstverständlich an alle gesetzlichen Regelungen und legen viel Wert auf Sauberkeit und Sicherheit bei unseren Feuerwerken. Unsere Pyrotechniker evaluieren sowohl in der Vorbereitung, als auch am Abend der Veranstaltung vor Ort, ob das Feuerwerk bedenkenlos gezündet werden kann und sind mit umfangreichen Löscheinrichtungen ausgestattet. Selbstverständlich sind wir für unsere Tätigkeit umfangreich versichert.

Wo muss das Feuerwerk gemeldet werden?

Feuerwerke werden gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 der 1. SprengV bei der zuständigen Behörde zwei Wochen vor der Durchführung schriftlich angezeigt. Eine entsprechende Anmeldung muss mit den Vorgaben nach § 23 Abs 2 der 1. SprengV eingereicht werden.



STERNENGALERIE

An wen kann ich mich wenden?

Sollten Sie Rückfragen geplanten Feuerwerk haben, wenden Sie sich bitte zu den Öffnungszeiten (Werktags 9:00-17:00 Uhr) direkt an uns:

Mail: kontakt@sternengalerie.de

Web: www.sternengalerie.de

Telefon: 040 780 736 48

Clemens Kemper, Geschäftsführer

[← zurück](#)[weiter →](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) § 23

(1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber hat das beabsichtigte Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember, der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 ganzjährig der zuständigen Behörde zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 verzichten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.

(4) In der Anzeige nach Absatz 3 sind anzugeben:

1. Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie erforderlichenfalls Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder des Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes und die ausstellende Behörde,
2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks,
3. Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes,
4. die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Abspermaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.

(5) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 sowie Raketenmotore für die in § 1 Absatz 3 Nummer 2 bezeichneten Modellraketen, die für Lehr- und Sportzwecke bestimmt sind, sowie die hierfür bestimmten Anzündmittel nur unter Aufsicht des Sorgeberechtigten bearbeiten und verwenden. In einer sportlichen oder technischen Vereinigung ist dies nur zulässig, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder selbst anwesend ist.

(6) Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten dürfen nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Theaterunternehmen und die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die Erprobung der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern auch der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist.

(7) Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(8) Die verantwortlichen Personen haben bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 und T2 die Schutzabstände entsprechend der Anlage 6 zu ermitteln und einzuhalten.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)